

**Motion Rebsamen Heidi und Mit. über die Schaffung eines Integrationsgesetzes (M 685). Eröffnet am: 21.06.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Mit der Motion sollen wir beauftragt werden, ein Integrationsgesetz für Ausländerinnen und Ausländer zu erarbeiten, das von folgenden Grundprinzipien ausgehen soll: Chancengerechtigkeit, Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, Integration als wechselseitiger Prozess und Verpflichtung der Gemeinden, Integrationsmassnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund zu ergreifen und zu fördern.

Die Motion ist als Folge der Ablehnung des Gesetzes über den gesellschaftlichen Zusammenhalt (ZUFG) eingereicht worden. Mit diesem Gesetz verfolgten wir das Ziel, alle gesellschaftlichen Handlungsfelder in einen Zusammenhang zu stellen und aus einer ganzheitlichen Perspektive zu bearbeiten. Wir wollten es vermeiden, für jedes gesellschaftliche Handlungsfeld eine separate gesetzliche Grundlage zu schaffen. An dieser Ausrichtung wollen wir in der Gesellschaftspolitik festhalten. Es war auch nicht diese Zielsetzung, die zur Ablehnung des ZUFG führte. Bereits vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines speziellen Integrationsgesetzes für Ausländerinnen und Ausländer abzulehnen.

In der kantonalen Integrationspolitik orientieren wir uns an den geplanten Entwicklungen auf Bundesebene, wie sie im Bundesratsbericht vom 5. März 2010 zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik formuliert sind. Der Bundesrat lädt die Kantone ein, für ihre Situation eine Integrationsstrategie zu entwickeln. Diese besteht aus einem kantonalen Aktionsplan für die Regelstruktur und einem umfassenden Programm für die spezielle Integrationsförderung. Die kantonalen Integrationsprogramme werden auf das Jahr 2014 in Kraft gesetzt. Der Bund trägt sie finanziell mit. Diese Bundesunterstützung ist an eine verbindliche und qualitativ gute Umsetzung durch die Kantone geknüpft. Letztlich gilt es indes zu gewährleisten, dass die Gemeinden vor Ort den ihnen gemäss Ausländerrecht des Bundes obliegenden Integrationsauftrag nachhaltig wahrnehmen.

Die Vorschläge des Bundes bedeuten nicht eine komplette Neuausrichtung der Integrationspolitik. Vielmehr sollen die vorhandenen Instrumente gezielter eingesetzt, der Integrationsauftrag umfassender und in allen Kantonen verbindlicher umgesetzt sowie die ausländerrechtlichen Erfordernisse an die Integration konsequent eingefordert werden.

In diesem Kontext wollen wir in den nächsten Jahren unsere Integrationsstrategie (als Teil der Kantonsstrategie) überarbeiten. Inhaltlich geht es dabei einerseits um einen umfassenden Aktionsplan für die Regelstrukturen und andererseits um die Weiterentwicklung und den Ausbau des kantonalen Programms für die spezielle Integrationsförderung. In diesem Rahmen sollen auch die gesetzlichen Grundlagen für die Integration überprüft werden. Die Ausländergesetzgebung ist vorab Sache des Bundes. Der Bundesratsbericht vom 5. März 2010 geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und insbesondere in der Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VInta) eine gute Grundlage für den staatlichen Integrationsauftrag darstellen. Allerdings ist das AuG hinsichtlich der Zielsetzungen (Prinzip

des "Fördern und Fordern", Ziel der Chancengleichheit, Zuständigkeit der Regelstrukturen) sowie der Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung zu ergänzen. Für den Bundesrat ist es auch denkbar, die Integrationsbestimmungen aus dem AuG auszugliedern und in einen neuen Erlass (Integrationsrahmengesetz) zu überführen (vgl. Bundesratsbericht vom 5. März 2010). Gemäss geltendem AuG haben Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration zu berücksichtigen, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen usw. Die künftige Gesetzgebung des Bundes im Bereich der speziellen Integrationsförderung könnte kleinere Anpassung auf kantonaler Ebene zur Folge haben. Diese würden sinnvollerweise im bestehenden Integrationskapitel des Einführungsgesetzes zum Ausländergesetz erfolgen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass in Bezug auf die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern keine Gesetzeslücke besteht. Der Unterschied zum abgelehnten ZUG liegt im Wesentlichen darin, dass dort von einem breiteren, gesellschaftlichen Integrationsbegriff ausgegangen wurde, der die Themen Alter, Behinderung, Familie, Frau und Mann, Kindheit und Jugend sowie Migration einschloss.

Ein zukunftsgerichtetes Vorgehen besteht nicht in der Schaffung eines Integrationsgesetzes, sondern in der konsequenten Verankerung der Integration in den Regelstrukturen. Der Gedanke der Integration als Querschnittsaufgabe und verbindlicher Grundauftrag der zuständigen Regelstrukturen soll stärker betont werden. Durch den föderalistischen Staatsaufbau und die thematische Breite der Integration sind viele Akteure für Integration zuständig und die Verantwortlichkeiten nicht immer klar. Deshalb sollen entsprechende Regelungen in die rechtlichen Grundlagen der Regelstrukturen der jeweiligen zuständigen staatlichen Ebene aufgenommen werden. Dadurch lässt sich verbindlich festlegen, welche Stellen welche Massnahmen zur Förderung der Integration entwickeln sollen. Wird die Integrationsförderungs politik in einem Spezialgesetz (AuG oder Integrationsrahmengesetz) nur verallgemeinernd festgelegt, besteht die Gefahr, dass sich niemand für Integration verantwortlich fühlt und die Normen leere Buchstaben bleiben. Das Ziel der Integrationsförderung würde damit verfehlt. Verankert man Integration jedoch in vorhandenen Regelwerken, lässt sich auch gewährleisten, dass integrative Massnahmen allen Bevölkerungsgruppen mit Integrationsproblemen zugutekommen, was der Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen entgegenwirkt.

Der Grundsatz, wonach Integration eine Kernaufgabe aller Regelstrukturen ist, kann mit der Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Regelstrukturen verbindlicher verankert werden. So sieht auch der Bund den grösseren gesetzgeberischen Handlungsbedarf für den Bereich Integration in den Gesetzen der Regelstruktur und nicht in einem eigenen Integrationsgesetz. Für eine erfolgreiche Integration ist es beispielsweise entscheidend, wie das Schulsystem ausgestaltet ist und ob es den Anspruch der Chancengerechtigkeit zu erfüllen vermag. Gleiches gilt für den Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu staatlichen Leistungen.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Schaffung eines eigenen Integrationsgesetzes ab. Wir ziehen es vor, die Entwicklungen auf Bundesebene im Auge zu behalten und nötigenfalls in den Regelstrukturen gezielte Ergänzungen mit Integrationsbestimmungen vorzunehmen. Wenn sich für die spezielle Integrationsförderung neue gesetzliche Bestimmungen aufdrängen, können diese ins bestehende Einführungsgesetz zum Ausländergesetz (EG AuG) eingefügt werden.

Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.